

Stand: Dez 2022	Betriebsordnung	
Version 1.6		Bereich:
Seite 1 / 4		AWZ

Der **Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund** erlässt für das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels auf der Grundlage:

- der Satzung über die Benutzung der Deponie vom 16.12.1980 in der geänderten Fassung vom 27.09.2001
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallentsorgungsanlagen vom 01.01.2020

in der jeweils geltenden Fassung folgende Betriebsordnung:

1. Geltungs- und Regelungsbereich

Die Mitarbeiter des Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland / Wittmund wurde hinsichtlich ihrer Aufgaben und Pflichten die aus der Betriebsordnung, Arbeitsplatzbeschreibung und Organigramm hervorgehen unterwiesen.

Die Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels (anliefernde Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure) sowie für Firmen im Rahmen von Bau- oder Erhaltungsmaßnahmen.

Sie ergänzt die Bestimmungen der Benutzungssatzung des Abfallwirtschaftszentrums und enthält insbesondere die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit.

2. Zugelassene Anlieferer

- I. Zur Anlieferung zugelassen sind:
 - a. Die Landkreise Friesland und Wittmund oder von diesen beauftragte Anlieferer von Haus- und Sperrmüll
 - b. Haushaltungen und Kleingewerbebetreibende aus Friesland und Wittmund
 - c. Unternehmen, die von berechtigten Dritten (z.B. Nachbar-Landkreisen) beauftragt oder zugewiesen sind
- II. Unternehmen, die im Rahmen vertraglicher Regelungen zur Anlieferung von Abfällen beauftragt sind, sind berechtigt, das Gelände des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund zu befahren.

3. Zugelassene bzw. ausgeschlossene Abfälle

- I. Zur Entsorgung werden alle Abfallarten, die im Positivkatalog aufgeführt sind und den Zuordnungskriterien der gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, zugelassen. Der Positivkatalog kann in der Eingangskontrolle eingesehen oder beim Zweckverband angefordert werden.
- II. Abfälle können von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn es sich beim Betrieb zeigt, dass sie wegen ihrer stofflichen Zusammensetzung allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:

Stand: Dez 2022	Betriebsordnung	
Version 1.6		Bereich:
Seite 2 / 4		AWZ

- den laufenden Betrieb oder die Sicherheit der Mitarbeiter in den Anlagen beeinträchtigen,
- die Abdichtung der Deponie angreifen oder beschädigen,
- die Standfestigkeit der Deponie gefährden,
- das Sickerwasser, sonstiges Abwasser oder Gas ungünstig beeinflussen und
- die Umgebung mit schädlichen Emissionen belasten können.

4. Anlieferung

- I. Direktanlieferer außer Kleinanlieferer an der Annahmerampe im Eingangsbereich müssen auf Anweisung des Kontrollpersonals einen Laufzettel auf dem Gelände mitführen und an der zugewiesenen Entladestelle gegenzeichnen lassen.

Der Anlieferer bzw. Abfallerzeuger hat den Zweckverband rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls gemäß § 8 Deponieverordnung vorzulegen.

- II. Der Zweckverband erklärt die Annahme der Abfälle, wenn die satzungsgemäßen und gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
- III. Annahme von Restabfällen erfolgt aus den Mitgliedslandkreisen auf Grundlage der Verbandsordnung und von weiteren Gebietskörperschaften (siehe <https://www.awz-wiefels.de/index.php/wir-ueber-uns>) auf Grundlage von Zweckvereinbarungen.
- IV. Besonders gefährliche Abfälle gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz dürfen nur als Monoladungen angeliefert werden. Der Zweckverband kann bestimmen, dass andere Abfälle ebenfalls nur als Monoladungen angeliefert werden dürfen. Bei der Anlieferung sind die Vorgaben der Nachweisverordnung einzuhalten.
- V. Die Abfälle werden nur während den bekannt gegebenen Öffnungszeiten angenommen.

5. Annahmekontrolle, Verwiegung

- I. Das Abladen der Abfälle darf nur nach vorheriger Anmeldung beim Kontrollpersonal des Zweckverbandes erfolgen. Hierbei sind unaufgefordert die erforderlichen Begleitpapiere vorzulegen. Für die Richtigkeit der Deklaration ist der Erzeuger / Anlieferer verantwortlich.
- II. Die angelieferten Abfälle werden mittels geeichter Waage verwogen. Als Mindestmenge wird jeweils 0,24 Mg berechnet. Die Waagen dürfen nur im Schrittempo befahren werden. Das Begleitpersonal außer dem Fahrer hat während der Wiegevorgänge auszusteigen. Der Motor ist während der Verwiegung abzustellen. Nach Beendigung der Ausgangswiegung wird ein Wiegebeleg erstellt, anhand dessen die Gewichtsangabe im Gebührenbescheid bzw. in der Rechnung verglichen werden kann.
- III. Das Kontrollpersonal des Zweckverbandes ist verpflichtet, Abfallart, Abfallherkunft, Abfallerzeuger einschl. Abfallschlüssel festzustellen und mit den in der EDV

Stand: Dez 2022	Betriebsordnung	
Version 1.6		Bereich:
Seite 3 / 4		AWZ

hinterlegten Daten abzugleichen. Ferner ist das Kontrollpersonal verpflichtet, Sichtkontrollen vor der Verwiegung und bei der Abkipfstelle auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch durchzuführen. In Zweifelsfällen und stichprobenartig werden Rückstellproben zur Erstellung von Kontrollanalysen entnommen. Die Anlieferung wird bis zum Vorliegen der Kontrollanalyse und der Entscheidung über die endgültige Entsorgung im Abfallwirtschaftszentrum sichergestellt.

6. Zurückweisen von Abfällen

- I. Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Bei bereits entladenen Abfällen kann die Rückbeladung verlangt werden.
- II. Der Zweckverband übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Abfallerzeugern oder Anlieferern auf Grund des Absatzes 1 entstehen.

7. Verhalten im Abfallwirtschaftszentrum

- I. Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- II. Alle Anlieferer haben die Betriebsordnung zu beachten und die Anweisungen des Kontrollpersonals zu befolgen. Beanstandungen sind diesem mitzuteilen. Besucher melden sich im Betriebsgebäude an der Zufahrt zum Abfallwirtschaftszentrum.
- III. Auf dem gesamten Gelände des Abfallwirtschaftszentrums herrscht striktes Rauchverbot. Dieses Verbot gilt auch in Fahrzeugen.
- IV. Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Verkehrs- und Hinweisschilder sind zu beachten; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Im Übrigen sind die Regeln der Straßenverkehrsordnung, transport- und arbeitssicherheitsrechtliche Bestimmungen (z.B. ADR / GGVS / UVV) einzuhalten.
- V. Das Kontrollpersonal des Zweckverbandes weist den Anlieferern den Entladebereich an. Die Entladestellen sind unverzüglich anzufahren und die Abfälle zu entladen. Rückwärtsfahren ist nur mit Einweisung zulässig, sofern nicht auf andere Weise sichergestellt ist, dass keine Personen gefährdet werden.
- VI. Die Anlieferer sind verpflichtet, die verwehbaren Abfälle auf dem Fahrzeug geeignet abzudecken und darauf zu achten, dass keine Abfälle verloren gehen. Bei Verunreinigung der Verkehrswege auf dem Gelände durch die Ladung muss der Verursacher diese sofort beseitigen.
- VII. Die Anlieferer haben das Abfallwirtschaftszentrum mit ihren Fahrzeugen unmittelbar nach dem Abladen der Abfälle und der Ausgangsverwiegung der Fahrzeuge zu verlassen.
- VIII. Das Auslesen und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen im Abfallwirtschaftszentrum ist verboten.
- IX. Der Einstieg in Schächte und unterirdische Bauwerke sowie das unbefugte Betreten von Anlagen ist verboten.

Stand: Dez 2022	Betriebsordnung	
Version 1.6		Bereich:
Seite 4 / 4		AWZ

- X. Das Merkblatt zur Asbestentsorgung, welches im Eingangsgebäude an der Waage ausliegt, ist zu beachten.
- XI. Die Benutzung aller Anlagenteile im Abfallwirtschaftszentrum geschieht auf eigene Gefahr.

8. Benutzungsgebühren und Entgelte

Der Zweckverband erhebt für die Direktanlieferung von Abfällen Gebühren gemäß der o.g. Gebührensatzung. Die Gebühren sind direkt bei der Anlieferung zu entrichten.

9. Bußgeld, Anlieferungsverbot

- I. Wer vorsätzlich oder fahrlässig von der Anlieferung ausgeschlossene Abfälle anliefert, kann im Rahmen der o.g. Benutzungssatzung des Zweckverbandes mit Bußgeld belegt werden.
- II. Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebsordnung kann eine weitere Anlieferung untersagt werden.

Mit der hier aufgeführten Betriebsordnung, erfüllt der Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland / Wittmund die Anforderungen für eine Teilnahme am Sure-EU-System und entspricht somit den Systemgrundsätzen.

Wiefels, den 29.12.2022

Lars Bohlken
(Geschäftsführer)